

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

- Stellungnahme WHG -

E-Mail: WRI2@bmu.bund.de

Geschäftsführerin

Am Ertverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278

Fax 02271 88-1365

Mobil 0162 2030247

www.agw-nw.de

info@agw-nw.de

Bergheim, 21. Februar 2020

**Stellungnahme der agw zum Referentenentwurf „Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur
Begründung von landwirtschaftlich genutzten Flächen an
Gewässern“ / WR I 2 - 2111 vom 13.02.20**

Sehr geehrter Herr Dr. Hofmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
(BMU) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasser-
haushaltsgesetzes zur Begründung von landwirtschaftlich genutzten
Flächen an Gewässern vom 13.02.2020 bedanken wir uns.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 21. Juni 2018
(Rechtssache C-543/16) festgestellt, dass die Bundesrepublik
Deutschland ihre Pflicht zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie
91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der
Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen
Quellen (Nitrat-Richtlinie) verletzt hat.

„In Ergänzung zu Änderungen, die zur Umsetzung dieses Urteils an
der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
vorzunehmen sind“, so heißt es in der Problembeschreibung des
Referentenentwurfs, „wird in das Wasserhaushaltsgesetz ein neuer §
38a eingefügt“.

Mit dem vorliegenden Entwurf (WHG-E) wird für landwirtschaftlich genutzte Flächen, die eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 % aufweisen, eine verpflichtende ganzjährige Begrünung in einem Bereich von 5 Metern ab der Böschungsoberkante des Gewässers festgelegt. In diesem Bereich ist die Bodenbearbeitung nur einmal in 5 Jahren zulässig. Diese Anforderungen gelten, so heißt es in der Begründung „unabhängig davon, ob ein Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG vorhanden ist“.

Grundsätzlich ist eine dauerhafte Begrünung der Uferstrecken zu begrüßen, die vorgeschlagene Mindestbreite von 5 m folgt der einschlägigen Fachmeinung. Die dauerhafte Begrünung und das temporäre Umwandlungsverbot verhindern Erosionen und damit auch Abschwemmungen von Sedimenten, Pestiziden und Nährstoffen in die Gewässer. Positive Effekte, wie die Beschattung und eine Verbesserung der Biodiversität, werden durch die vorgeschlagene Regelung jedoch nicht erzielt.

Nicht nachvollziehbar ist aus unserer Sicht die bestehende Inkohärenz zu den in der Beratung befindlichen Vorgaben einer neuen Düngeverordnung. Hier sollte der Gesetzgeber zunächst einen abschließenden und belastbaren Gesetzestext der Düngeverordnung vorlegen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die geplante Regelung im WHG ohne Effekt für die Gewässer bleibt.

Unklar bleibt, wer die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer mittleren Hangneigung von 5% bis wann ermittelt und wem diese Daten zur Verfügung gestellt werden. Eine Ermittlung durch Land oder Bund mit allgemeinem Datenzugang für Landwirtschaft und Wasserwirtschaft wäre wünschenswert.

Zu unseren Anmerkungen im Einzelnen:

1. Kohärenz zwischen Düngeverordnung und WHG herstellen

Am 20.12.2019 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft einen Referentenentwurf zur Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung (DüV-E) und anderer Vorschriften vorgelegt. Damit ist das Ministerium der Aufforderung der Europäischen Kommission zur Nachbesserung der Düngeverordnung von 2017 zur Umsetzung der Nitrat-Richtlinie nachgekommen. In der DüV-E sind Vorgaben für die Aufbringung von Düngern auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auf Hanglagen vorgesehen. Diese sehen vor, dass die Aufbringung von Düngern bei einer mittleren Hangneigung von mindestens 5 % in einem Abstand von 3 Metern zum Gewässer nicht zulässig ist (§ 5 Abs. 3, DüV-E).

Nicht nachvollziehbar ist, dass die Regelung in dem vorliegenden

Entwurf eines neuen § 38 a WHG-E zur Verhinderung der Abschwemmung von Düngemitteln in die Gewässer gedacht ist, dass aber die Aufbringung von Düngemitteln in diesem Bereich nicht untersagt ist. Wir plädieren daher dafür, die Regelungen über eine Anpassung in der Düngeverordnung aneinander anzugleichen.

2. Grünlandumbruch vermeiden

Der in Abs. 1, Satz 2 des vorliegenden Entwurfs eines neuen § 38 a WHG-E zugelassene Bodenumbruch zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes durchgeführt werden. Dies mag aus landwirtschaftlicher Sicht zweckmäßig sein, da sie ausweislich der Gesetzesbegründung der Verbuschung entgegen wirken soll.

Um den Eintrag von Sedimenten, Pestiziden und Nährstoffen in die Gewässer zu mindern, ist jedoch ein gut entwickelter, in der Höhe gestufter Gewässerrandstreifen sinnvoll. Gewässerrandstreifen bilden eine physische Barriere zwischen der landwirtschaftlichen Fläche und dem Gewässer, die v.a. mit dem Oberflächenabfluss transportierte Stoffe und Sedimente zurückhält.

Vor dem Hintergrund langer Trockenperioden in den Sommermonaten und damit einhergehender Temperaturveränderungen in den Gewässern regen wir an, zusätzliche positive Funktionen eines gut entwickelten, in der Höhe gestuften Gewässerrandstreifens, beispielsweise für die Beschattung und die Biodiversität, nicht außer Acht zu lassen.

3. Klarstellung der Begrifflichkeiten

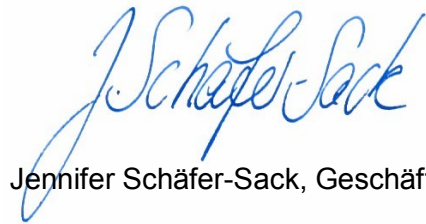
In § 38 WHG wird der Gewässerrandstreifen wie folgt definiert: „Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt“. Der § 38 a WHG-E bezieht sich hingegen auf „landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hangneigung an Gewässern“. Wir gehen an dieser Stelle davon aus, dass in § 38 a WHG-E die Definition des Gewässerrandstreifens entsprechend § 38 WHG Anwendung findet. Aus unserer Sicht sollte dies in der Begründung ergänzt und deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

4. Durchschlagskraft muss sich auch in den Länderregelungen entfalten

Die in Absatz 2 des neuen § 38 a WHG-E formulierte Vorrangregelung zugunsten weitergehender Ländervorschriften dient dazu, den Fortbestand der Länderregelungen zu sichern, die über die Anforderungen des § 38 a WHG-E hinausgehen. Allerdings wird in der

Gesetzesbegründung zu Art. 1 Absatz 2 darauf verwiesen, dass Bundesländer, die hinter dieser Regelung zurück bleiben, die Vorgaben der europäischen Nitrat-Richtlinie nicht erfüllen. Hier sollte es aus unserer Sicht eine Verpflichtung zur Anpassung der Länder geben, da die Regelungen des § 38 a WHG-E andernfalls ins Leere laufen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading 'J. Schäfer-Sack', written in a cursive style.

Jennifer Schäfer-Sack, Geschäftsführerin der agw